

**Antrag der Fraktionen auf Streichung der Zweiten Beigeordnetenstelle
Änderungen der Hauptsatzung**

Anlage 2

§§	alt	neu
6 Abs. 2 Satz 3 und 4	<p>(Bildung von beschließenden Ausschüssen) Er kann einen seiner Stellvertreter (§16 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden.</p>	<p>(Bildung von beschließenden Ausschüssen) Er kann seinen Stellvertreter (§ 17 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen</p>
17	<p>Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Die Parteien und Wählervereinigungen sollen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Der Erste beigeordnete als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister", der zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister" (2) Die Geschäftskreise der Beigeordneten grenzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ab. (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.</p>	<p>Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". (2) Die Geschäftskreise zwischen dem Beigeordneten und dem Oberbürgermeisters, werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den Oberbürgermeister abgegrenzt. (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.</p>
22 Abs. 2	<p>Ortsvorsteher Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.</p>	<p>Ortsvorsteher Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.</p>